

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Grundständigen Studiengang
„Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium
an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.)**

vom 7. Juli 2010, geändert am 13. April 2011

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 13. Juli 2010 die vom Hochschulsenat am 7. Juli 2010 aufgrund von § 85 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. 2001 Seite 171, 2010 Seite 473) beschlossene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I. Allgemeines zum Studium	S. 1 - 4
II. Zulassung zum Studium	S. 4 - 5
III. Allgemeine Studienbestimmungen	S. 6 - 8
IV. Allgemeine Prüfungsbestimmungen	S. 8 - 15
V. Bachelor-Prüfung	S. 15 - 21
VI. Sonstige Bestimmungen	S. 21

I. Allgemeines zum Studium

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Grundständigen Studiengang Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang KMM) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule)

Die Fachgruppe „Kultur- und Medienmanagement“ führt die Bezeichnung „Institut für Kultur- und Medienmanagement“ und ist dem Studiendekanat III – wissenschaftliche und pädagogische Studiengänge - (im Folgenden: Studiendekanat III) der Hochschule zugeordnet. Der Bachelor-Studiengang ist inhaltlich und organisatorisch im Institut für Kultur- und Medienmanagement angesiedelt.

§ 2 Ziele

(1) Mit „Kultur- und Medienmanagement“ ist die interdisziplinäre Koexistenz von Management und Kultur-/Medienwissenschaften verbunden. Management wird verstanden als Komplex von Aufgaben, die zur Steuerung eines Systems erfüllt werden müssen. Durch den Bachelor-Studiengang KMM sollen grundlegende Kenntnisse zum Spektrum managementrelevanter Themen und Tätigkeitsgebiete im Kultur- und Medienbereich vermittelt werden.

(2) Das Grundständige Studienangebot richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit einer hohen Sensibilität für Zusammenhänge sowie mit einem speziellen Interesse an Abläufen in Kultur- und Medienbereichen. Die erworbenen Qualifikationen sollen die Studierenden dazu befähigen, Führungsaufgaben im Kultur- und Medienbereich zu übernehmen. Dazu zählen insbesondere Tätigkeiten im Management von Orchestern und Konzerten, in Museen und Theatern, in Verlagen und Redaktionen sowie in Verbänden, Stiftungen und sonstigen Kultur- und Medienorganisationen.

(3) Die Anwendungsorientierung der Lehrinhalte soll eine hohe Berufsanschlussfähigkeit der Studierenden sicherstellen. Das Studium fördert zielorientiertes unternehmerisches Denken und Handeln im Kultur- und Medienbereich. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, eigenständig Prozesse im Kultur- und Medienmanagement zu erfassen, zu bewerten und zu strukturieren. Sie sollen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dazu werden ethische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Prinzipien und deren Veränderungen in die Vermittlung integriert. Das Studium soll zum Studium auf Master-Ebene befähigen bzw. Weiterbildungsoptionen eröffnen.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte des Bachelor-Studienganges orientieren sich an theoretischen und praktischen Erfordernissen von Berufsfeldern aus dem Bereich Kultur- und Medienmanagement. Dazu zählen insbesondere:

- a. Mittleres Management im Bereich klassischer und populärer Musik
- b. Mittleres Management im Bereich Sprech-, Musik- und Tanztheater
- c. Mittleres Management im Bereich Bildende Kunst, z.B. Museumsmanagement
- d. Mittleres Management im Bereich Literatur, z.B. Verlagsmanagement
- e. Mittleres Management im Bereich Angewandte Künste
- f. Mittleres Management im Bereich im Bereich Printmedien
- g. Mittleres Management im Bereich audiovisuelle Medien
- h. Mittleres Management im Bereich Neue Medien
- i. Mittleres Management im Non-Profit-Bereich und Stiftungsmanagement
- j. Veranstaltungs- und Projektmanagement im Kultur- und Medienbereich
- k. Fundraising und Sponsoring
- l. Nationale und internationale Kultur- und Medienpolitik
- m. Kommunikation und Mitarbeiterführung

(2) Die Vermittlung der Erfordernisse erfolgt über Präsenzveranstaltungen und Studienbriefe aus folgenden Bereichen:

- a. Wirtschaft und Recht: Es werden ökonomische und juristische Kenntnisse bezogen auf den Bereich Kultur- und Medienmanagement vermittelt.
- b. Politik und Gesellschaft: Es werden Kenntnis und kritisches Durchdringen der vielfältigen und politischen Bedingungsbeziehungen ausgebildet.
- c. Führung und Organisation: Es werden Felder organisationaler, persönlicher und personeller Beziehungen im Kultur- und Medienbereich aufgezeigt.
- d. Kulturelle und Medien-Kompetenz: Die Studierenden erhalten einen systematischen Überblick und gleichzeitig einen detaillierten Einblick in die spezifischen Profile unterschiedlicher Kultur- und Medienbereiche. Es werden zudem berufspraktische Eignungen der Studierenden ausgebaut sowie Berufs- und Aktionsfelder im Bereich Kultur- und Medienmanagement vorgestellt.

Das Modulelement Kultur und Medien enthält verschiedene Fachschwerpunkte, darunter z.B. Musik, Bildende Kunst, etc. Es werden immer Fachschwerpunkte im Studienprogramm angeboten, die jedoch in Umfang und Inhalt variieren und sich tagesaktuellen und der Entwicklung der Branchen entsprechenden Themen anpassen können. Die Vermittlung der Erfordernisse wird ergänzt durch die Gegenüberstellung von öffentlich-rechtlichen und privaten Anforderungen, von Einzel- und Kollektivstrukturen sowie von gemeinnützigen und erwerbswirtschaftlichen Aspekten.

(3) Die zentralen Studienelemente im Fernstudium sind:

- a. **Studienbriefe**, die im Fernstudium die Vorlesungen eines Präsenzstudiums ersetzen und vorrangig der Wissensvermittlung dienen. Das erforderliche Grundlagenwissen und damit zentrale Inhalte des Bachelor-Studiums werden durch gedrucktes Studienmaterial (Studienbriefe) vermittelt. Sie werden zur individuellen Bearbeitung bereitgestellt. Die Autoren der Kurse gehören dem interdisziplinären Studienkonzept entsprechend unterschiedlichen Disziplinen an. Die Kurse vermitteln sowohl disziplinübergreifendes Grundlagenwissen als auch Wissen zu einem spezifischen Arbeitsbereich des Kultur- und Medienmanagements sowie begleitend kultur- bzw. medienwissenschaftliches Hintergrundwissen. Jeder Studienbrief behandelt ein Thema abschließend, unterstützt durch ein umfassendes Spektrum an Übungsaufgaben. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über die intensive Bearbeitung der Studienbriefe hinaus die dort genannte weiterführende Literatur verwenden. Die Bearbeitung der Studienbriefe wird durch Klausuren geprüft.
- b. **Präsenzveranstaltungen** dienen als ein- bis zweitägige Seminare und Workshops vorrangig der Wissensanwendung. In ihnen wird das durch Studienbriefe vermittelte Wissen vertieft und Themen und Trends erörtert. Präsenzveranstaltungen dienen der Vertiefung des Lehrstoffs, der gemeinsamen Erarbeitung von Fragestellungen und der Auseinandersetzung mit kulturellen und medialen Praxisfeldern. Es wird vorausgesetzt, dass sich die Studierenden auf die Präsenzveranstaltungen vorbereiten; entsprechende Literatur- und weiterführende Hinweise geben die Dozentinnen und Dozenten. Die Studierenden erwerben begleitend zu Präsenzveranstaltungen Leistungsnachweise in Form von Hausarbeiten.

§ 4 Aufnahme des Studiums

Das Studium im Bachelor-Studiengang KMM kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag für einen Studienbeginn im Wintersemester ist jeweils bis 01. August, für einen Studienbeginn im Sommersemester bis 01. Februar an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 5 Studienabschluss, akademischer Grad

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die in § 2 genannten Ziele erreicht wurden.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung gem. § 22 verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).
- (3) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 6 Gebühren für das Studium

Die Hochschule erhebt für die Teilnahme an dem Bachelor-Studiengang KMM Gebühren. Näheres ist in der Gebührenordnung für Grundständige Studienangebote im Bereich Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg geregelt.

II. Zulassung zum Studium

§ 7 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium im Bachelor-Studiengang ist berechtigt, wer die Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 2 erfüllt und die Eignung in einer Aufnahmeprüfung gemäß § 8 nachgewiesen hat.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
- (3) Bei überdurchschnittlicher Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach Absatz 2 abgesehen werden. Eine überdurchschnittliche Befähigung kann über eine mehrjährige praktische Erfahrung in leitender Position im Kultur- und Medienbereich nachgewiesen werden. Eine leitende Position ist gleichzusetzen mit einer Führungsverantwortung gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (4) Eine überdurchschnittliche Befähigung gemäß Absatz 3 wird vom Prüfungsausschuss festgestellt. In jedem Fall ist der Realschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen ferner

gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweise deutscher Sprachkenntnisse ist durch entsprechende Bescheinigungen allgemein anerkannter Institutionen zu erbringen (z.B. Goethe Institut Mittelstufenprüfung bzw. ein Äquivalent).

§ 8 Einzureichende Unterlagen, Aufnahmeprüfungsverfahren

(1) Das Aufnahmeprüfungsverfahren dient der inhaltlichen Eignungsprüfung sowie der Ermittlung von Interessenlage, Reflexions- und Verbalisierungsvermögen der Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Die Aufnahmeprüfung wird von einer Aufnahmeprüfungskommission abgenommen. Deren Mitglieder werden vom Fachausschuss Kultur- und Medienmanagement bestimmt. Sie setzt sich zusammen aus mindestens zwei, höchstens vier Professorinnen und Professoren bzw. Lehrbeauftragten des Bachelor-Studiengangs sowie höchstens zwei Wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts für Kultur- und Medienmanagement.

(3) Das Aufnahmeprüfungsverfahren erfolgt in zwei Stufen.

(4) Für die Stufe 1 der Aufnahmeprüfung sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

folgende Unterlagen einzureichen:

1. der ausgefüllte Aufnahmeantrag,
2. ein ausführlicher und den Studienanforderungen entsprechend aussagefähiger Lebenslauf,
3. Nachweise der darin genannten Schulabschlüsse (beglaubigte Kopien) und Tätigkeiten,
4. Lichtbild mit namentlicher Kennzeichnung auf der Rückseite,
5. handschriftlich unterzeichnete eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit der eingereichten Unterlagen,
6. ausführliche Angaben über Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
7. ein Motivationsbericht gemäß Absatz 5.

(5) Der Motivationsbericht umfasst bis zu drei DIN-A-4-Seiten, wobei eine DIN-A4-Seite rund 2.500 Zeichen entspricht. Darin sind anschaulich und logisch strukturiert darzustellen:

1. Erwartungen an das Studium,
2. Erwartungen an die eigene berufliche Entwicklung sowie
3. Einschätzungen über gegenwärtige und über zukünftige Strukturen und Anforderungen im Kultur- und Medienmanagement.

(6) Die Stufe 1 der Aufnahmeprüfung gemäß Absatz 4 wird von einer Prüfungskommission mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zur Stufe 2 der Aufnahmeprüfung gemäß Absatz 7 kann nur zugelassen werden, wer Stufe 1 mit „bestanden“ absolviert hat. Die Aufnahmeprüfung ist erfolgreich absolviert, wenn beide Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfung jeweils mit mindestens „bestanden“ bewertet haben.

(7) Die Stufe 2 der Aufnahmeprüfung umfasst eine Klausur, die Fragen zu aktuellen

Themen aus dem Kultur- und Medienmanagement enthält (bis zu 45 Minuten) sowie ein Einzelgespräch (bis zu 15 Minuten) zum Erfassen studienrelevanter Vorkenntnisse sowie der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit und sozialer Indikatoren.

(8) Die Bewertung erfolgt von den Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission gemeinschaftlich. Es stehen die Noten „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zur Verfügung. Wird einer der beiden Prüfungsteile mit „nicht bestanden“ bewertet, dann gilt die gesamte Aufnahmeprüfung als „nicht bestanden“. Die Aufnahmeprüfungskommission fertigt eine Niederschrift über die Aufnahmeprüfung und deren Ergebnisse an. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission zu unterschreiben.

(9) Werden die in Absatz 4 genannten Unterlagen nicht vollständig eingereicht, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und auf Zulassung zum Studium.

(10) Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater.

III. Allgemeine Studienbestimmungen

§ 9 Regelstudienzeit; Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs KMM beträgt einschließlich der Bachelor-Abschlussprüfung sechs Semester. Das Studium ist als Vollzeitstudium konzipiert.

(2) Das Bachelorstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelor-Prüfungseinheit mit Ablauf des 6. Semesters abgeschlossen sein kann.

(3) Für die gesamte Arbeitsbelastung während des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, studienbegleitender Leistungsnachweise, Vor- und Nachbereitungen sowie der Bachelor-Abschlussprüfung werden pro Semester 30 Leistungspunkte, also insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) vergeben. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Leistungspunkten demgemäß 900 Arbeitsstunden

§ 10 Aufbau des Studiums

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen, in denen mehrere inhaltlich aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen zu in sich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten zusammengefasst sind und Teilqualifikationen in Hinblick auf das Studiengangziel vermitteln. Die Module werden grundsätzlich mit Modulprüfungen (studienbegleitende Leistungsnachweise) abgeschlossen, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird. Jedem Modul werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Der Erwerb der Leistungspunkte ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen

zusammensetzen.

(2) Die Belegung der Module erfolgt je nach Modul durch den Erwerb von Studienbriefen, die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, durch das erfolgreiche Absolvieren von Klausuren, Praktika, Hausarbeiten, Referaten und der Abschluss-Prüfung.

(3) Die Module, ihre Anordnung im Studium und die Verteilung der Leistungspunkte ist ersichtlich in den Anlagen „Studienplan“ und „Modulbeschreibungen“.

(4) Innerhalb der Module sind die zu absolvierenden Leistungen gemäß Anlage als „Pflicht“ und „Wahlpflicht“ gekennzeichnet.

(5) Die Module sind interdisziplinär angelegt. Sie werden von Lehrenden verschiedener Fachrichtungen und unterschiedlichen praktischen Hintergrundes durchgeführt.

- (6) Modulbeschreibungen geben Auskunft über
- Dauer der Module,
 - Frequenz des Angebots,
 - Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
 - Modulverantwortliche/r
 - ggf. Teilnahmevoraussetzungen,
 - zugeordnete Präsenzveranstaltungen und Studienbriefe,
 - Anzahl der Leistungspunkte pro Modul,
 - Voraussetzungen zum Erwerb der Leistungspunkte.

(7) Über die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen erhalten die Studierenden eine Bescheinigung. Über das erfolgreiche Absolvieren von Prüfungen erhalten die Studierenden einen Leistungsnachweis.

(8) In den Studieninhalten „Wahlpflicht“ können die Studierenden individuell Studienschwerpunkte wählen. Die Wahl von Studienschwerpunkten fördert die Profilbildung der Studierenden.

(9) Im Praxismodul BA 4.4 findet das Praktikum/Projekt statt: Die Studierenden absolvieren im 4. Semester ein 6-wöchiges Praktikum bzw. ein 6wöchiges, inhaltlich abgeschlossenes Vollzeit-Projekt beim aktuellen Arbeitgeber (Nachweis des Arbeitgebers erforderlich). So werden Schlüsselqualifikationen gefördert und die im Studium erworbenen Kenntnisse in den Berufsfeldern praktisch erprobt. Die Studierenden wählen den Bereich aus, in dem sie praktische Erfahrungen im Kultur- und Medienmanagement sammeln möchten. Praktikum bzw. Projekt müssen den Studiengangzielen gemäß § 2 entsprechen. Für das Praktikum/Projekt ist ein Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Anerkennung zu stellen. Ein Praktikum/Projekt muss vor Antritt durch den Prüfungsausschuss genehmigt sein. Die Anerkennung eines Praktikums/Projekts setzt den Nachweis der tatsächlich absolvierten Praktikums-/Projektzeit voraus. Der Nachweis ist vom Praktikums-/Arbeitgeber zu bestätigen. Die Studierenden werden während des Praktikums/Projekts vom Arbeitgeber und/oder einem Mitglied des Lehrkörpers des Bachelor-Studienganges betreut. Über das Praktikum/Projekt ist ein Bericht gemäß § 15 Absatz 5 zu erstellen. Er muss 120 Tage nach Abschluss des Praktikums/Projekts dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.

(10) Alle Studienmodule werden als Ganzes studiert. Sie müssen grundsätzlich von allen Studierenden im Laufe des Studiums belegt werden.

(11) Ort und Zeit der Veranstaltungen und Prüfungstermine werden frühzeitig veröffentlicht. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die Durchführung der sie betreffenden Veranstaltungen sowie über sonstige Bekanntmachungen des Hochschulsenats, des Fachausschusses Kultur- und Medienmanagement sowie der Lehrenden aktiv zu informieren.

§ 11 Koordination, Betreuung und Beratung

(1) Für die Organisation der Lehre und die inhaltliche Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen in den Modulen sind Koordinatorinnen und Koordinatoren („Modulverantwortliche“) zuständig. Sie informieren den Fachausschuss Kultur- und Medienmanagement rechtzeitig vor Semesterbeginn über den Lehrveranstaltungsplan. Sie sind an Beschlüsse des Studiendekanats gebunden.

(2) Der Bachelor-Studiengang bietet eine Studienfachberatung an. Sie unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studientechniken sowie über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

IV. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Zur Organisation von Aufnahmeprüfungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen, Zusatzprüfungen und Bachelor-Abschlussprüfungen sowie weiteren Aufgaben nach dieser Studien- und Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Er berichtet dem Rat des Studiendekanats III – wissenschaftliche und pädagogische Studiengänge – (im Folgenden: Studiendekanat III) der Hochschule.

(2) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in der in dieser Ordnung festgesetzten Zusammensetzung und den vorgesehenen Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren,

- b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
- c) sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(6) Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Über Widersprüche entscheidet ein Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG.

(9) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Zu Beginn der Amtszeit sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss bestellt als Prüferin oder Prüfer, wer das Prüfungsfach an der Hochschule hauptberuflich, als Professorin bzw. Professor gemäß § 17 HmbHG, oder als Lehrbeauftragte/r bzw. Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in lehrt.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und

Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, können auf schriftlichen Antrag der Studierenden auf Gleichwertigkeit geprüft und angerechnet werden, soweit diese gegeben ist. Die Antragsteller sind dafür verantwortlich, dass ihr Antrag die zur Anerkennung erforderlichen Informationen enthält bzw. diese dem Antrag als Anlage beigefügt sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung ist auch mit Auflagen möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen und nicht in die Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss gem. § 12 bestellt die Prüferinnen und Prüfer aller studiengangsrelevanten Prüfungen.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch Prüferinnen und Prüfer bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen beispielsweise Führungskräfte aus Kultur- und Medieneinrichtungen.

(3) Die Bewertung einer Leistung liegt in der Verantwortung der Prüfenden. Sind in bestimmten Fällen mehrere Prüfende vorgesehen, so liegt die Verantwortung der Bewertung bei allen Prüfenden. Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und für die

Prüfungsbestandteile der Bachelor-Prüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Das Gleiche gilt für andere studienbegleitenden Prüfungsleistungen, sofern sie als „nicht ausreichend“ bewertet werden sollen.

(5) Für Modulprüfungen sind durch den Prüfungsausschuss grundsätzlich mit den Inhalten der Lehrveranstaltung vertraute Lehrende zu Prüferinnen und Prüfern zu bestellen.

§ 15 Modulprüfungen, Modulteilprüfungen, (Studienbegleitende Leistungsnachweise)

(1) Modulprüfungen sind studienbegleitende Leistungsnachweise und schließen jeweils ein Modul ab. Sie dienen dazu, die je nach Studienverlauf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden zu überprüfen. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Fachaufgaben lösen können.

(2) Die Bewertungen der studienbegleitenden Leistungsnachweise gehen in die Berechnung der Note des Bachelor-Abschlusses ein. Anzahl und Form der Leistungsnachweise ergeben sich aus der Anlage.

(3) Prüfungsformen für die studienbegleitenden Leistungsnachweise in den Modulen 1.1-4.3 und 5.1-6.2 sind:

a) Klausur:

Die Voraussetzung für die Teilnahme an Klausuren ist der Erwerb des entsprechenden Studienbriefes. Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben zu den jeweiligen Studienbriefen allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln schriftlich zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt 240 Minuten.

b) Hausarbeit:

Die Voraussetzung für die Anrechnung einer Leistung, die durch eine Hausarbeit erbracht werden soll, ist die Teilnahme an der entsprechenden Präsenzveranstaltung. Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit von bis zu 15 DIN A4-Seiten Umfang (mit jeweils 2.500 Zeichen) über ein Thema aus jeweils einer Präsenzveranstaltung. Studierende bearbeiten eine von den Lehrenden vorgegebene Aufgabe unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur theoretisch und wahlweise empirisch. Dauer der Bearbeitung: 10 Wochen nach offizieller Vergabe der Aufgabenstellung an die Studierenden.

c) Referat:

Die Voraussetzung für die Anrechnung einer Leistung, die durch ein Referat erbracht wird ist die Teilnahme an der entsprechenden Präsenzveranstaltung. Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten. Zum Referat kann nach rechtzeitiger Vorgabe durch die Prüfenden die Moderation einer sich auf das Referat

beziehenden und ihr unmittelbar folgenden Diskussion gehören. Die Dauer der Diskussion beträgt maximal 45 Minuten.

Alle Formen der Leistungserbringung sind Einzelleistungen und können nicht in Gruppenarbeit erbracht werden.

(4) Die Studierenden entscheiden sich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist während des Semesters zur Erbringung von Leistungsnachweisen. Dazu reichen Sie eine schriftliche Anmeldung ein (Online-Portal). Die Eintragung ist nach Ablauf der Frist verpflichtend. Eine Änderung der Eintragung nach Fristende ist ohne triftige Gründe entsprechend § 17 Absatz 2 nicht zulässig. Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß der Eintragung werden als „nicht bestanden“ bewertet und müssen bis zur Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung wiederholt werden.

(5) Im Praxismodul ist über das Pflichtpraktikum/-projekt ein Bericht zu erstellen, der über Inhalt, Ablauf und Struktur des Praktikums/Projekts Auskunft gibt. Ferner soll er Einschätzungen der Studierenden beinhalten bezüglich der Betreuung sowie der Mitwirkungs- und Entfaltungsmöglichkeiten am Praktikums-/Arbeitsplatz. Der Bericht hat einen Umfang von 5-10 Seiten. Er muss 120 Tage nach Abschluss des Praktikums/Projekts dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.

(6) Der Bericht wird von einer Prüfungskommission mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungskommission wird vom Prüfungsausschuss gem. § 15 bestellt und besteht aus zwei an das Institut KMM berufenen Professorinnen bzw. Professoren. Das Praktikum/Projekt ist erfolgreich absolviert, wenn beide Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfung jeweils mit mindestens „bestanden“ bewertet haben.

(7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend (4,0)“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Das Modul gilt dann als abgeschlossen.

(8) Aus den Noten der Leistungsnachweise aus den Modulen 1.1-4.3 und 5.1-6.2 wird als arithmetisches Mittel eine Durchschnittsnote gebildet. Diese Durchschnittsnote geht als Teilnote in die Bewertung des Bachelor-Abschlusses ein. Es werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Bewertung von Prüfungen, Leistungsnachweisen

(1) Die Prüfungen werden von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung bewertet. Sie Die Bewertungskriterien sind von den Lehrenden frühzeitig offen zu legen.

- (2) Es sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
 - 2 = gut = eine erhebliche über dem Durchschnitt liegende Leistung,
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen

Anforderungen entspricht

5 = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind jedoch die Bewertungen 0,7 – 4,3 – 4,7 – 5,3.

(3) Liegen einem Leistungsnachweis mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note des Leistungsnachweises errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen. Die Note des Leistungsnachweises lautet:

1 bis 1,50	sehr gut
1,51 bis 2,50	gut
2,51 bis 3,50	befriedigend
3,51 bis 4,00	ausreichend
ab 4,01	nicht ausreichend.

(4) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(5) Die Noten der Einzelleistungen werden den Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn der Leistungserbringung ohne triftige Gründe von einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Triftige Gründe sind Krankheit der/des Studierenden oder Erkrankung eines Kindes, für das die Studierenden erziehungsberechtigt sind. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits bestandene Prüfungsteile werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen. Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt

über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Prüfung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt werden. Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit einem unrichtigen Zeugnis sind auch Urkunden einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Die Studierenden können innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ihren Antrag übermitteln sie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form unter Beifügung einer Begründung. Bis zur Entscheidung über den Antrag durch den Prüfungsausschuss wird der Vollzug der Entscheidung, die zu dem Antrag führte, ausgesetzt. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG).

§ 18 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss der Behinderung angemessene und Formen zur Leistungserbringung einräumen; die Anforderungen zur Leistungserbringung bleiben davon unberührt.

(2) Die besonderen Bedingungen werden zwischen Prüfungsausschuss und Studierenden rechtzeitig vorher abgesprochen.

(3) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist

der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 19 Wiederholen von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Bachelor-Arbeit kann einmal, in besonderen Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden.

(3) Sind alle Wiederholungsversuche erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wiederholung der Prüfung abzulegen ist. Hält sich der oder die Studierende nicht an diese Frist, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(5) Der Termin und weitere Vorgaben zur Leistungserbringung werden den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt.

(6) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist der Widerspruch dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

V. Bachelor-Prüfung

§ 21 Zulassungsantrag zur Bachelor-Prüfung, Entscheidung über die Zulassung

(1) Zur Bachelor-Prüfung zugelassen werden Studierenden, die die erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise in der erforderlichen Zusammensetzung gemäß der Anlage erfolgreich absolviert haben.

(2) Dem schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind beizufügen:

1. die Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. ggf. ein Antrag über die anzurechnenden studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 13,
3. Themenvorschlag für die Bachelor-Arbeit,
4. Vorschläge für die Besetzung der Prüferinnen bzw. Prüfer der Bachelor-Arbeit gemäß § 23 Absatz 9,
5. die Nennung des Lehrbereiches für die Mündliche Bachelorprüfung gemäß § 24, Absatz 6,
6. Vorschläge für die Besetzung der Prüferinnen bzw. Prüfer der Mündlichen Bachelor-Prüfung gemäß § 24 Absatz 6,
7. eine unterzeichnete Erklärung darüber, dass die/der Studierende in einem Bachelorstudiengang KMM oder einem damit vergleichbaren Studiengang keine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges anhängig ist.

(3) Ist es den Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Über seine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Zulassungsantrag kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu 30 Tage vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Die Entscheidung wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
 2. die/der Studierende nach Absatz 3, Nr. 2 und 7 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

§ 22 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung erstreckt sich über die letzten 6 Monate der Regelstudienzeit (Modul BA 6.3 „Bachelor-Abschlussprüfung“)

- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:
1. Wissenschaftliche Abschlussarbeit gemäß § 23 (Bachelor-Arbeit),
 2. Mündliche Prüfung gemäß § 24 (Mündliche Bachelor-Prüfung).

§ 23 Bachelor-Arbeit

- (1) Mit der Bachelor-Arbeit weisen Studierende nach, dass sie eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt studienbegleitend im letzten Semester.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 90 Tage. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die eine Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen. Bei Krankheit wird unter Vorlage eines ärztlichen Attests die durch Krankheit versäumte Bearbeitungszeit auf den Abgabetermin aufgerechnet, ohne dass dies mit einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gleichgesetzt wird.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 2 beginnt mit Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Bei der Bestimmung von Thema und Inhalt muss sichergestellt sein, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb dieser Frist möglich ist. Es soll möglichst praxisorientiert ausgewählt werden. Weicht das Thema vom Vorschlag der Studierenden ab, so sind diese vor der Ausgabe des Themas zu hören. Das Thema der Bachelor-Arbeit kann bis zwei Monate vor dem Abgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit kann nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Bearbeitung eines neu gestellten Themas gilt in diesem Fall weiterhin als Erst-Versuch. Für die Bearbeitung der neuen Themenstellung bleibt der Abgabetermin bestehen, der terminlich für die alte Themenstellung festgelegt wurde (Restlaufzeit).
- (4) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.
- (5) Die Bachelor-Arbeit umfasst ca. 30 DIN A 4 Seiten mit ca. 2.500 Zeichen je Seite. Abweichungen sind nach Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer zulässig. Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung.
- (6) Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der umgehenden Unterrichtung des Prüfungsausschusses. Nebenabreden in Unkenntnis des Prüfungsausschusses sind unwirksam.
- (7) Die Bachelor-Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in vierfacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß

abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

1. sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen benutzt hat,
2. dass er Zitate entsprechend kenntlich gemacht hat,
3. die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung in vergleichbaren Studienangeboten verwendet worden ist,
4. die Arbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

Ein nachweislicher Verstoß gegen diese Versicherung kann zum Ausschuss von der Bachelorprüfung führen. Ein nach erfolgter Bachelorprüfung nachgewiesener Verstoß kann zu einer nachträglichen Aberkennung der Bachelorprüfungsleistungen führen.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren sein. Beide Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 11 bestimmt, wobei die Studierenden Vorschläge machen können, denen soweit möglich und vertretbar, entsprochen wird.

(10) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist von beiden Gutachterinnen bzw. den Gutachtern in Form einer schriftlichen Stellungnahme festzuhalten. Die Gutachten werden zur Prüfungsakte genommen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird gemäß § 16 abgebildet. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei ganze Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestimmt. Die Note der Bachelor-Arbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren der Bachelor-Arbeit sollte innerhalb von 10 Wochen nach Abgabe abgeschlossen sein.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann gemäß § 16 einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen, zum zweiten Mal wiederholt werden. Dazu ist die Bearbeitung eines neuen Themas erforderlich, das sich grundsätzlich von dem Thema der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit unterscheidet.

§ 24 Mündliche Bachelorprüfung

(1) Die Mündliche Bachelorprüfung wird durchgeführt, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der Bachelor-Arbeit mindestens 4,00 beträgt.

(2) Die Mündliche Bachelorprüfung dauert bis zu 45 Minuten und ist eine Einzelprüfung.

(3) Die Mündliche Bachelorprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a. Prüfungsteil I: Disputation der Bachelor-Arbeit,
- b. Prüfungsteil II: Prüfung in einem Lehrgebieten, das keine wesentlichen thematischen Überschneidungen mit der Bachelor-Arbeit aufweisen darf.

(4) In Prüfungsteil I sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über gesichertes Wissen auf dem Gebiet ihrer Bachelor-Arbeit verfügen. Dazu sind die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit selbständig zu begründen sowie eigenständige Stellungnahmen und Bewertungen zu praxisbezogenen Problemstellungen aus dem Umfeld der Bachelor-Arbeit abzugeben.

(5) In Prüfungsteil II sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über gesichertes Wissen aus einem Lehrbereichen verfügen, das die Studierenden selbst auswählen.

(6) Die Prüfungskommission der Mündlichen Bachelor-Prüfung wird vom Prüfungsausschuss gem. § 12 bestellt und besteht aus mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern. Der Prüfungskommission gehört in jedem Fall einer der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Bachelor-Arbeit an. Studierende können die Prüfungsgegenstände und Prüferin bzw. Prüfer der Lehrbereiche vorschlagen. Prüferin bzw. Prüfer der Bachelor-Arbeit ist eine/r der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter.

(7) Die Bewertung der Mündlichen Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 16. Sie erfolgt unabhängig von der Bewertung der Bachelor-Arbeit. Die Note der Mündlichen Bachelorprüfung wird den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung und Beratung mitgeteilt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von allen Prüfenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

(8) Aus den von den Prüferinnen bzw. Prüfern abgegebenen Noten wird eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

§ 25 Bewertung der Bachelor-Abschlussprüfung und Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurde,
2. die beiden Teile der Mündlichen Bachelorprüfung mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurden.

(2) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Teilnote gebildet. Sie ergibt sich aus der Bewertung der Teilprüfungen gem. § 24. Dabei gilt folgende Gewichtung: Bachelor-Arbeit: 66 % (12 LP), Mündliche Bachelor-Prüfung: 34 % (6 LP). Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Teilnote der Bachelor-Prüfung lautet entsprechend § 16.

(3) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich aus der Teilnote der Bachelorprüfung gem. § 24 den Teilnoten der Modulprüfungen. Dabei gilt folgende Gewichtung:

1. Teilnote Bachelor-Prüfung: 50%
2. Teilnote Modulprüfungen: 50 %

(4) Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 26 Akademischer Grad, Bachelor-Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird den Studierenden der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen. Über die bestandene Bachelor-Prüfung stellt die den Bachelorstudiengang Kultur- und Medienmanagement durchführende Hochschule für Musik und Theater Hamburg ein Zeugnis, ein Diploma Supplement und eine Bachelor-Urkunde aus, in der die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet wird. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Bachelorgrad aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung im Bachelorstudiengang Kultur- und Medienmanagement verliehen wird.

(2) Das Zeugnis enthält:

- a. Die Teilnote der Bachelorabschlussprüfung gemäß § 25 Absatz 3,
- b. die Noten der Einzelleistungen der Bachelor-Prüfung gemäß § 22 Absatz 2,
- c. das Thema der Bachelor-Arbeit,
- d. die Einzelnoten der Modulprüfungen gemäß Anlage 1,
- e. die Teilnote der Modulprüfungen gemäß Anlage 1.

Allen gerundeten Teilnoten wird der zugrundeliegende Wert in Klammern beige gestellt.

(3) Das Diploma Supplement wird nach den Maßgaben der Hochschulrektorenkonferenz gestaltet.

(4) Die Urkunde und das Zeugnis werden vom Präsidenten der Hochschule und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

(5) Zeugnis und Bachelorurkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Haben Studierende ihr Studium abgebrochen, an der Bachelorprüfung nicht teilgenommen oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten erhält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Ein schriftlicher Nachweis über absolvierte Modulprüfungen kann auf Antrag gestellt werden.

§ 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln und Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung der Bachelor-Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Prüfungsleistung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Prüfungsleistung kann nachträglich als „nicht ausreichend“ (5,0) und die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(2) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen

(3) Die Entziehung des Bachelorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird den Prüflingen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 29 Geltungsbereich und Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2010 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2007, Wintersemester 2007/08 oder Sommersemester 2008 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den grundständigen Studiengang "Kultur- und Medienmanagement" im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" (B.A.) vom 14. November 2007 fort (Amtlicher Anzeiger 2008 Seite 1103), sofern sie nicht nach den Regelungen der Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den grundständigen Studiengang "Kultur- und Medienmanagement" im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" (B.A.) vom 2. Juli 2008 (Amtlicher Anzeiger 2008 Seite 1796) studieren. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 14. November 2007 tritt zum Wintersemester 2013/14 außer Kraft. Nach dem 31. März 2014 ist ein Abschluss nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/09, Sommersemester 2009,

Wintersemester 2009/10 oder Sommersemester 2010 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den Regelungen der Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den grundständigen Studiengang "Kultur- und Medienmanagement" im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" (B.A.) vom 2. Juli 2008 (Amtlicher Anzeiger 2008 Seite 1796) fort. Diese Regelungen der Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den grundständigen Studiengang "Kultur- und Medienmanagement" im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" (B.A.) vom 2. Juli 2008 treten zum Wintersemester 2017/18 außer Kraft. Nach dem 31. März 2018 ist ein Abschluss nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht mehr möglich.“

Anlage:

Studienplan, Modulstruktur und Modulbeschreibungen



Anlage / Studienplan

Der Studienplan des Grundständigen Bachelor-Studiengangs (Fernstudium) in der Übersicht:

Semester	Modul	Bezeichnung	PSB	LP	WSB	LP	K	LP	PPV	LP	WPV	LP	HA	LP	LP Z
1	BA 1.1	Einführung in KMM und Methodologie	2	4			2	6	1	1			1	4	15
	BA 1.2	Einführung in Wirtschaft und Recht	2	4			1	3			2	4	1	4	15
2	BA 2.1	Management in Kultur und Medien I	1	2	1	2	1	3			1	2	1	4	13
	BA 2.2	Einführung in die Kultur- und Medienpolitik	1	2	1	2	1	3							7
	BA 2.3	Projektmanagement	1	2							2	4	1	4	10
3	BA 3.1	Management in Kultur und Medien II	1	2			1	3			2	4	1	4	13
	BA 3.2	Vertiefung Wirtschaft und Recht			2	4					1	2	1	4	10
	BA 3.3	Kultur und Gesellschaft	1	2	1	2	1	3							7
4	BA 4.1	Management in Kultur und Medien III	1	2	2	4	1	3							9
	BA 4.2	Marketingmanagement			1	2					1	2			4
	BA 4.3	Interne und externe Kommunikation			1	2					1	2	1	4	8
	BA 4.4	Praxismodul													9
Praktikum und Bericht															
5	BA 5.1	Management in Kultur und Medien IV			3	6	1	3							9
	BA 5.2	Finanzmanagement			1	2	1	3			1	2	1	4	11
	BA 5.3	Wahlmodul			1	2					2	4	1	4	10
6	BA 6.1	Management in Kultur und Medien V			2	4	1	3							7
	BA 6.2	Examensvorbereitung			1	2				1	1	2	1		5
	BA 6.3	Bachelor-Abschlussprüfung			Abschlussarbeit			12			Mündliche Abschlussprüfung			6	18

BA = Bachelor-Studiengang im Fernstudium

SB = Studienbrief | PSB = Pflicht-SB | WSB = Wahlpflicht-SB | PV = Präsenzveranstaltung | PPV = Pflicht PV | WPV = Wahlpflicht-PV
LP = Leistungspunkte (credit points) | LN = Leistungsnachweise | K = Klausur | HA = Hausarbeit | R = Referat | E = Exposé

Anlage / Modulstruktur und Modulbeschreibungen

1. Semester	BA 1.1	LP	BA 1.2	LP	Σ LP
Pflicht-SB	2	4	2	4	8
Wahlpflicht-SB					
Klausur	2	6	1	3	9
Pflicht-PV	1	1			1
Wahlpflicht-PV			2/3	4	4
Hausarbeit	1	4	1	4	8
Σ LP BA 1.1 –		15		15	30

BA 1.1				Einführung in KMM und Methodologie			
SB	PV	LN	LP	2 PSB	1 PPV	2 K + 1 HA	4 + 5 / 2 + 4 = 15 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 1 Einführung in Kultur- und Medienmanagement PSB 2 Grundlagen der Empirischen Sozialforschung PPV 1 KMM Kompakt			
Qualifikationsziele				Kennenlernen der Lehrgebiete und wesentlichen Arbeitsfelder des Kultur- und Medienmanagements / Erstes Erfassen von interdisziplinären Zusammenhängen / Erkennen der Praxis- und Forschungsrelevanz der Studieninhalte, insbesondere der Möglichkeiten und Bedingungen der empirischen Sozialforschung			
Inhalte				Übersicht über Bereiche des Kulturmanagements und der Kulturpolitik / Methoden der Datenerhebung, insbesondere Auswertungs- und Prognosemethoden, Organisationsanalyse sowie Grundlagen der Umfeld- und Wettbewerbsanalyse / Wissenschaftliches Arbeiten			
Bemerkungen				Die Pflicht-Präsenzveranstaltung findet in Hamburg statt.			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzungen zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit			

BA 1.2				Einführung in Wirtschaft und Recht			
SB	PV	LN	LP	2 PSB	2 aus 3 WPV	1 K + 1 HA	4 + 3 / 4 + 4 = 15 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 3 Wirtschaft PSB 4 Rechtliche Grundlagen im Kultur- und Medienmanagement WPV 1 Kompaktkurs Rechnungswesen WPV 2 Einführung Wirtschaft WPV 3 Einführung Recht			
Qualifikationsziele				Erlangen einer ersten Kenntnis über Gegenstand und Methoden der Wirtschafts- und Rechtslehre / Schaffen einer Sensibilität für den Umgang mit verschiedenen Anspruchsgruppen / Erlangung von Basiskennnissen in Wirtschaft und Recht sowie über wechselseitige Bedingungen dieser Disziplinen			
Inhalte				Methoden der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Gegenstand und Aufgaben der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und des betrieblichen Rechnungswesens / Rechtsgrundlagen und Rechtsprinzipien, insbesondere Privates und Öffentliches Recht sowie Einführung in Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht			
Bemerkungen				Sämtliche Präsenzveranstaltungen finden in Hamburg statt.			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzungen zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit			

2. Semester	BA 2.1	LP	BA 2.2	LP	BA 2.3	LP	Σ LP
Pflicht-SB	1	2	1	2	1	2	6
Wahlpflicht-SB	1/2	2	1/2	2			4
Klausur	1	3	1	3			6
Pflicht-PV							
Wahlpflicht-PV	1/2	2			2/3	4	6
Hausarbeit	1	4			1	4	8
Σ LP BA 2.1 –		13		7		10	30

BA 2.1				Management in Kultur und Medien I			
SB	PV	LN	LP	1 PSB / 1 aus 2 WSB	1 aus 2 WPV	1 K + 1 HA	2 + 2 + 3 / 2 + 4 = 13 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 1 Leadership WSB 1 Organisation WSB 2 Selbstverständnis und Leitbild WPV 1 Einführung Kommunikation WPV 2 Grundlagen der Kommunikationstheorie			
Qualifikationsziele				Erfassen kommunikationstheoretischer Grundlagen zur zielführenden Gestaltung von Kommunikation / Erlernen der grundlegenden Ansätze von Führung und Verantwortung im Hinblick auf die Gestaltung von Organisationsprozessen			
Inhalte				Einführung in die Organisationslehre und in die Modelle zur Organisationsgestaltung / Grundlagen zu Selbstverständnis und Corporate Identity einer Organisation / Organisatorische und personelle Aspekte von Kommunikation / Objektivität und Subjektivität bei Information und Kommunikation / Einblick in Kommunikationstheorien und grundlegende Elemente des Kommunikationsprozesses			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzungen zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit			

BA 2.2				Einführung in die Kultur- und Medienpolitik			
SB	PV	LN	LP	1 PSB / 1 aus 2 WSB	1 aus 2 WPV	1 K + 1 HA	2+ 2 / 3 = 7 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 2 Grundlagen der Politik und Verwaltung WSB 1 Politik und Verwaltung WSB 2 Öffentliche Finanzen WPV 1 Grundlagen der Kulturpolitik WPV 2 Grundlagen der Medienpolitik			
Qualifikationsziele				Erkennen der verschiedenen Aufgaben und Kompetenzen unterschiedlicher Organe und Akteure in Politik und Verwaltung / Entwickeln eines Anwendungsverständnisses für Abläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen verschiedener Organe und Akteure in Verwaltungsorganisationen / Erfahrungen des unterschiedlichen Kommunikationsverhaltens politischer und verwaltender Instanzen / Entwickeln eines Verständnisses von Verwaltung, ihrer Bedeutung, Funktion und Aufgaben / Erlernen des Wesens und der Bedeutung der öffentlichen Finanzwirtschaft / Aufbau eines Grundverständnisses von der Kultur- und Medienpolitik in Bund, Ländern und Gemeinden / Erlangen eines Grundlagenwissens über die deutsche Medienordnung			
Inhalte				Prozesse und Akteure in Politik und Verwaltung / Grundprinzipien und Staatsorgane, staatlicher Verwaltungsaufbau, Kommunalverfassungsrecht und kommunale Organe / Prozesse zur Willensbildung und Entscheidungsfindung in den Gebietskörperschaften / Neues Steuerungsmodell / Einführung in das öffentliche Wirtschaftsrecht, Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht / Öffentliche Güter und öffentlicher Haushaltsplan / National- und Wohlfahrtsstaat / Überblick über die Akteure der Medienpolitik und über die Struktur der deutschen Medienmärkte			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			



BA 2.3				Projektmanagement			
SB	PV	LN	LP	1 PSB	2 aus 3 WPV	1 HA	2 / 4 + 4 = 10 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 3 Projektsteuerung und Evaluation im Kultur- und Medienmanagement WPV 3 Methoden des Projektmanagements WPV 4 Projektentwicklung WPV 5 Kommunikationstraining			
Qualifikationsziele				Erwerben eines Grundlagenwissens zu spezifischen Begrifflichkeiten und Prozessabläufen des Projektmanagements / Erlernen unterschiedlicher Methoden, Maßnahmen und Instrumente des Projektmanagements / Erlangen einer Umsetzungskompetenz für das Erlernte, um Chancen und Risiken im Projektmanagement erkennen und steuern zu können / Entwickeln eines Anwendungsverständnisses der Anforderungen, die an Führung und Delegation gestellt werden zur Befähigung zum Einsatz von Praxishilfsmitteln			
Inhalte				Ziele im Projektmanagement / Qualität im Projekt- und Projektprozess / Projektcontrolling und Evaluationsverfahren / Strategische Projektsteuerung / Umsetzungsprozess einer Idee zum Projekt / Planung und Durchführung von Kontrollverfahren / Ermittlung der Ertrags- und Liquiditätssituation / Theoretische Grundlagen zu Rhetorik, Präsentationstechniken und -training / Sprechen vor der Gruppe			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Teilnahme, Hausarbeit			

3. Semester	BA 3.1	LP	BA 3.2	LP	BA 3.3	LP	Σ LP
Pflicht-SB	1	2			1	2	4
Wahlpflicht-SB			2/3	4	1/2	2	6
Klausur	1	3			1	3	6
Pflicht-PV							
Wahlpflicht-PV	2/3	4	1/2	2			6
Hausarbeit	1	4	1	4			8
Σ LP BA 3.1 –		13		10		7	30

BA 3.1				Management in Kultur und Medien II			
SB	PV	LN	LP	1 PSB	2 aus 3 WPV	1 K + 1 HA	4 + 3 / 4 + 4 = 13 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 1 Personalwesen WPV 1 Mitarbeitergespräche WPV 2 Führungstraining WPV 3 Personalwirtschaft			
Qualifikationsziele				Erkennen wesentlicher Einflussfaktoren aus der betrieblichen Umwelt auf Organisationen / Erwerben von Kenntnissen problemadäquater Reaktionen / Kennenlernen von Organisationsprinzipien zu bewältigenden Steuerungsaufgaben / Einordnen der Herausforderungen für Führungskräfte bedingt durch eine voranschreitende Digitalisierung / Erlernen von Anforderungen der Motiv- und Motivationslehre / Intensivierung der Fähigkeit zur Übernahme und Delegation von Verantwortung / Aufbau von Grundlagenkenntnissen zum Arbeitsrecht / Erlangung der Fähigkeit und Fertigkeit kreativ auf die Gestaltung von Arbeitsverträgen in einem KMU Einfluss zu nehmen, Heranführung an die Lösung von arbeitsrechtlichen Konfliktfällen / Kennenlernen der erforderlichen Fähigkeiten zur Übernahme von verantwortlicher Führung / Erlernen von Strategieentwicklung und Instrumenten zur Personalgewinnung, des Personaleinsatzes / Erfahren der Wirkung von Arbeitsklima und Führungskultur			
Inhalte				Personalmanagement als quantitative und qualitative Personalarbeit / Personalpolitische Instrumente zur Führung von fest angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern / Individuelles und kollektives Arbeitsrecht / Mitarbeitergespräche,			

	Konfliktgespräche, Kritikgespräche motivationserhaltend führen / Relevanz kommunikationstheoretischer Ansätze / Metakommunikation / Konflikterkennung und Konfliktlösungen / Ziel- und Visionstechniken für Führungskräfte / Führungsprozesse und Interaktion / Personalbedarfsplanung und Personalentwicklung / Personaleinsatz und -controlling
Lehrformen	Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen
Voraussetzung zum LP-Erwerb	Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit

BA 3.2				Vertiefung Wirtschaft und Recht			
SB	PV	LN	LP	2 aus 3 WSB	1 aus 2 WPV	1 HA	4 / 2 + 4 = 10 LP
Bestandteile des Moduls				WSB 1 Spezifika des Kultur- und Medienrechts WSB 2 Betriebliche Leistungen WSB 3 Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung WPV 4 Einführung in das Arbeitsrecht WPV 5 Einführung in das Stiftungs- und Steuerrecht			
Qualifikationsziele				Kennen der Grundzüge des Wettbewerbsrechts und der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht sowie der Strukturen und Instrumente des deutschen und europäischen Kartellrechts / Kenntnis relevanter Aspekte des Medienrechts und des Persönlichkeitsrechts sowie der Gesetze zur Pressefreiheit, des Jugendschutzes, des Datenschutzes und der europäische Regelungen des Medienrechts / Fähigkeit zur Bestimmung von Merkmalen der Massenmedien / Kenntnis des Rechts am eigenen Bild und der Verbreitungsverbote sowie der Bedeutung von „Meinungsfreiheit“ auch im juristischen Sinn, Fähigkeit zur Einordnung von Aufgaben und Zielen der Produktionswirtschaft / Kenntnis der Möglichkeiten einer kostenoptimalen Gestaltung von Finanzdispositionen eines Betriebes unter Berücksichtigung relevanter Rechtsbestimmungen / Verständnis der KLR-Modelle und für deren praktische Relevanz / Erlangen einer Lösungskompetenz für Anforderungen des Arbeitsrecht unter Einbeziehung arbeitsrechtlicher Prozesse / Kenntnis und Verstehen der wesentlichen stiftungs- und abgabenrelevanten Rechtsordnungen			
Inhalte				Wettbewerbsrecht und Kartellrecht / Vertiefende Grundlagen des Medienrechts und Methodik der Rechtsanwendung anhand des EU- und des nationalen deutschen Rechts / Grundlagen der Beschaffungslehre, der Produktionswirtschaft und Materialwirtschaft / Einordnung der KLR in die Betriebswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des betrieblichen Rechnungswesens und des Controllings / Individual- und Kollektivarbeitsrecht unter besonderer Beachtung von Arbeitsvertrag, Aufhebungsvertrag, Mitarbeitervertrag, sozialversicherungsrechtlicher Konsequenzen sowie personal- und dienstrechtlicher Lenkungsinstrumente / Grundlagen des Steuer- und Stiftungsrechts / Bestimmungsvorschriften insbesondere des UStG, KStG, EStG, GewStG und der Abgabenordnung			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit			

BA 3.3				Kultur und Gesellschaft			
SB	PV	LN	LP	1 PSB / 1 aus 2 WSB	-	1 K	2 + 2 + 3 = 7 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 2 Kultursoziologie WSB 4 Netzwerke WSB 5 Wissensmanagement			
Qualifikationsziele				Fähigkeit zur Unterscheidung und Differenzierung von Kultur und Zivilisation in jeweiligen Konzeptansätzen / Kennenlernen grundlegender Merkmale komplexer Systeme und Problemsituationen sowie von typischen Fehlern im Umgang mit komplexen Systemen / Kenntnisse der Methodik von vernetztem Denken / Erlernen eines Katalogs von Methoden und Instrumenten zur schrittweisen Analyse und Bearbeitung von Problemsituationen / Erwerb von Kenntnissen über verschiedene Strategien und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Problemlösungskompetenz / Wissen über grundlegende Begriffe und theoretische Modelle der Netzwerkarbeit und sozialer Organisationen / Fähigkeit zur Entwicklung eines Instrumentariums für Netzwerkarbeit und Berücksichtigung der Methoden für eine strategische Netzwerkentwicklung und -pflege / Aufbau eines Bewusstseins für die Komplexität des Wissensmanagements und Fähigkeit zur Differenzierung zwischen Informationswissen und Handlungswissen			
Inhalte				Konzeptionalisierung des Kulturbegriffs / Kultur als Anpassungsvorgang und Konstruktion kultureller Wirklichkeit / Einblick in kultursoziologische Denkweisen anhand von Modellen und ausgewählten Beispielen / Merkmale komplexer Systeme / Methodik des vernetzten Denkens / Schrittfolge zur Bewältigung komplexer Problemsituationen / Bedingungen der Netzwerkpolitik / Funktion und Bedeutung von Netzwerken und Netzwerkarbeit / Merkmale und Anforderungen der Wissensgesellschaft / Strukturmodelle des Wissensmanagements / Lernen und lernende Organisationen			



Lehrformen	Studienbriefe
Voraussetzung zum LP-Erwerb	Bearbeitung und Klausur



4. Semester	BA 4.1	LP	BA 4.2	LP	BA 4.3	LP	BA 4.4	LP	Σ LP
Pflicht-SB	1	2							2
Wahlpflicht-SB	2/3	4	1/2	2	1/2	2			8
Klausur	1	3							3
Pflicht-PV									
Wahlpflicht-PV			1/1	2	1/2	2			4
Hausarbeit					1	4			4
Praktikum							1	9	9
Σ LP BA 4.1 –		9		4		8		9	30

BA 4.1				Management in Kultur und Medien III				
SB	PV	LN	LP	1 PSB / 2 aus 3 WSB		-	1 K	2 + 4 + 3 = 9 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 1 Strategisches Management WSB 1 Strategische Planung WSB 2 Innovationsmanagement WSB 3 Personalstrategie				
Qualifikationsziele				Erlernen von Analysemethoden zur Strategiegestaltung im Blick auf Erörterungen über Geschäftsfeldstrategien, Kunden- und Mitbewerberstrategien, betrieblicher Gesamtstrategien, strategischer Kontrollsysteme und strategischer Entscheidungen / Erfahren der Dimensionen von Marktattraktivitäten durch Umfeld-, Branchen-, und Betriebsanalysen / Erlernen von Tools zur Analyse und Planung im Marketing-Management / Erlernen ausgewählter Methoden zur Auswahl und Bewertung relevanter Märkte / Kenntnis der zentralen Anforderungen an Planung, Planungsgrundlagen und Programmplanung / Erfahren der Relevanz techno-, sozio- und systemstrukturierter organisationstheoretischer Ansätze / Erlernen von Modellen und Methoden der Organisationsentwicklung und gängiger Systeme organisatorischer Führung / Schaffung einer theoretischen Grundlage im Bereich Innovationsmanagement und Einbeziehung von Arbeitsansätzen für das FEI-Management / Kenntnisse über Phänomene der Innovationsschwäche von Organisationen und der Mechanismen von Innovationsresistenz / Wissen um die Bedeutung individuellen Lernens von Organisationsmitgliedern / Kennenlernen der Bedeutung einer offenen Unternehmenskultur für ein lernförderliches Klima / Erwerben der fachlichen und methodischen Kenntnisse zum Erkennen der Anforderungen und Perspektiven einer Personalentwicklungs-Strategie				
Inhalte				Grundlagen des strategischen Managements / Konzeption und Umsetzung strategischer Entscheidungen / Strategische Analyse- und Planungskonzepte / Innovationsmanagement / Konfliktmanagement / Personalführung als Managementaufgabe von strategischer Bedeutung / Bausteine eines integrierten Personalentwicklungssystems				
Lehrformen				Studienbriefe				
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Klausur				

BA 4.2				Marketingmanagement			
SB	PV	LN	LP	1 aus 2 WSB	1 PV im Wahlfach	-	2 / 2 = 4 LP
Bestandteile des Moduls				WSB A Marketing-Prozess WPV A Strategien im Marketing WSB B Marketing-Planung WPV B Marketing-Praxis			
Qualifikationsziele				Erlernen der Instrumente zur Bestimmung, Planung, Durchführung und Kontrolle von Marketing-Maßnahmen / Kenntnis der Struktur von Marktsegmenten und der strategischen Ausrichtung eines Betriebes auf Marktanforderungen / Verständnis von Marktphasen eines Produkts / Wissen über Grundlagen und Besonderheiten des Dienstleistungsmarketing, seiner Instrumentarbereiche und Instrumente / Erlangen einer Grundlagenkompetenz zur Entwicklung von Qualität und Qualitätsmanagement für Dienstleistungsunternehmen sowie Aufgaben und Bedeutung von Qualitätsmanagement / Kenntnis über Methoden der Markt- und Marketingforschung / Aneignung kommunikationstheoretischer Ansätze zur Analyse der Wirkung und Wirtschaftlichkeit von Kommunikationsmaßnahmen			
Inhalte				Gegenstand und Elemente des Marketing-Managements / Basisstrategien und Konzeptionen im Dienstleistungsmarketing / Grundlagen der Markt- und Marketingforschung / zielgruppen- und marktstrukturorientiertes Marketing-Mix / Grundlagen der Kommunikationspolitik kultureller und medialer Betriebe / Marketingrecht			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Teilnahme			

BA 4.3				Interne und externe Kommunikation			
SB	PV	LN	LP	1 aus 2 WSB	1 PV im Wahlfach	1 HA	2 / 2 + 4 = 8 LP
Bestandteile des Moduls				WSB A Presse- und Öffentlichkeitsarbeit WPV A Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Praxis WSB B Online-Kommunikation und Social Media Management WPV B Strategien und Praxis der Online-Kommunikation			
Qualifikationsziele				Erlernen der Grundelemente von Pressearbeit / Erwerb von Kenntnissen zu Gegenstand, Wirkung und Funktion von Public Relations und Public Affairs für kulturelle und mediale Prozesse / Erlernen der Elemente von Zielfindung, Planung und Umsetzung des Einsatzes analoger und digitaler Medien			
Inhalte				Grundlagen der Pressearbeit und der Öffentlichkeitsarbeit kultureller und medialer Betriebe / Informationsmanagement / Internetbasierte Kommunikation / Umgang mit den Medien / Arbeitswelt der Medien und Redaktionen / journalistische Darstellungsformen / Erstellung von Pressematerial / PR und Public Affairs / Mechanismen und Funktionsweisen der Kommunikation im Web 2.0.			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Teilnahme, Hausarbeit			

BA 4.4				Praxismodul			
SB	PV	LN	LP	-	-	Bericht (unbenotet)	9
Inhalte				Praktikumsberatung: Auswahl und Umsetzungsprozess der Station, Reflexion und Erkenntnis Praktikum: Das Praktikum soll Ergebnisse und Erkenntnisse in der beruflichen Praxis vertiefen Bericht über das Praktikum: Reflexion über die Erfahrungen und eigene Gestaltung der Praktikumszeit			
Qualifikationsziele				Während des Praktikums intensivieren die Studierenden ihre berufspraktischen und kommunikativen Kompetenzen und wenden ihr im Studium bereits erworbenes Wissen in der Praxis an. In einem Zeitraum von mindestens 6 Wochen erfahren sie die Arbeit im Alltag einer Kultur- oder Medieninstitution und können neue Tätigkeiten und Berufsfelder kennenlernen. Zudem profitieren sie in ihrer persönlichen Entwicklung vom realitätsnahen Umgang mit Kollegen, von der konkreten Einbindung in eine Institution sowie von der Verantwortungsübernahme, die aus der Bearbeitung eigener Aufgabenstellungen resultiert. Sollte bereits ein festes Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber bestehen kann alternativ zu einem Praktikum ein Projekt beim Arbeitgeber übernommen und in der angegebenen Zeit realisiert werden.			



Lehrform	Beratung/Kolloquium, begleitetes Praktikum
Voraussetzung zum LP-Erwerb	Teilnahme an der Beratung / am Kolloquium / Absolvieren des Praktikums (mindestens 6 Wochen) / Bericht (unbenotet)
Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Friedrich Loock



5. Semester	BA 5.1	LP	BA 5.2	LP	BA 5.3	LP	Σ LP
Pflicht-SB							
Wahlpflicht-SB	3/4	6	1/2	2	1/2	2	10
Klausur	1	3	1	3			6
Pflicht-PV							
Wahlpflicht-PV			1/2	2	2/3	4	6
Hausarbeit			1	4	1	4	8
Σ LP BA 5.1 –		9		11		10	30

BA 5.1				Management in Kultur und Medien IV				
SB	PV	LN	LP	3 aus 4 WSB		-	1 K	6 + 3 = 9 LP
Bestandteile des Moduls				WSB 1 Qualitätsmanagement WSB 2 Unternehmensführung WSB 3 Controlling WSB 4 Ehrenamtsmanagement				
Qualifikationsziele				Kenntnis von Gegenstand, Umsetzungsanforderung und Wirkung des Ansatzes „Total Quality Management“ / Wissen über den Aufbau eines strategischen, zielführenden, systematischen und umfassenden Qualitätsmanagements sowie Befähigung zur Übertragung dieser Erörterungen auf Kultur- und Medieneinrichtungen / Erlernen der Methoden des Qualitätsmanagements, insbesondere hinsichtlich von Problemanalyse und strategischer Entwicklung / Fähigkeit zur Zielbestimmung, zur Bestimmung der Zielprioritäten, zur Kommunikation von Zielen, zur Kontrolle und Aktualisierung von Zielen sowie des Umgangs mit Kritik an Zielen / Kenntnisse über die Organisationstheorie unter Einbeziehung sozialer Bedürfnisse im Hinblick auf strategische und operative Anforderungen / Erfahren der personalpolitischen Konsequenzen bei Integration von ehrenamtlich Mitwirkenden in haupt- und nebenamtlich geführte Organisationen				
Inhalte				Total Quality Management / Qualitätsmanagementsysteme für Kultur- und Medieneinrichtungen / Aufbau eines Qualitätsmanagement-Systems und dessen Zertifizierung / Planung und Kontrolle sowie moderne Methoden der Unternehmensführung / Change-Leadership / Controlling als Führungsinstrument / Einbindung von Ehrenamtlichen				
Lehrformen				Studienbriefe				
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Klausur				

BA 5.2				Finanzmanagement				
SB	PV	LN	LP	1 aus 2 WSB		1 PV im Wahlfach	1 K + 1 HA	2 + 3 / 2 + 4 = 11 LP
Bestandteile des Moduls				WSB A Rechnungswesen WPV A Budgetplanung und Projektfinanzierung WSB B Finanzierung und Investition WPV B Finanzcontrolling				
Qualifikationsziele				Erlernen der Ziele und Aufgaben des kaufmännischen Rechnungswesens privat- und öffentlich-rechtlicher Organisationen / Kenntnis der Aufgaben und Basisverfahren der Kosten- und Leistungsrechnung / Einsicht in die Aufgaben und die Funktionsweise der Kameralistik sowie der finanzwirtschaftlichen und personalpolitischen Konsequenzen eines Übergangs von der Kameralistik zur Doppik / Erlangen eines Basisverständnisses von privaten und öffentlichen Investitionen und deren Finanzierung / Erlernen der Finanzierungsarten sowie der Methoden und Instrumenten im Investitions- und Finanzcontrolling / Befähigung zur Bestimmung optimaler Ersatzprobleme bei Investitionen				
Inhalte				Rechnungswesen und Buchhaltung in Dienstleistungsorganisationen / Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung / Finanzbuchhaltung / Kameralistik und Doppik / Grundlagen der Kapitalwirtschaft / Grundlagen der finanzwirtschaftlichen Unternehmensplanung und Unternehmenssteuerung / Investitionsplanung und Finanzanalyse / Finanzplanung und Finanzcontrolling / Statische und dynamische				

	Verfahren der Investitionsrechnung
Lehrformen	Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen
Voraussetzung zum LP-Erwerb	Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit

BA 5.3				Wahlmodul			
SB	PV	LN	LP				
				1 aus 2 WSB	2 PV im Wahlfach	1 HA	2 / 4 + 4 = 10 LP
Bestandteile des Moduls				WSB A Kultur WPV A1 / WPV A2 Auswahl aus Kultursparten WSB B Medien WPV B1 / WPV B2 Auswahl aus Mediensparten			
Qualifikationsziele				Kenntnisse zur kulturellen Identität unter besonderer Beachtung von Sozialisation und Enkulturation / Fähigkeit zur Erkennung und Differenzierung von Stereotypen			
Inhalte				Selbstbilder und Fremdbilder / Kulturangebote als meritorische Güter / Kultursparten: Museumsmanagement, Ausstellungsmanagement, Musikmanagement, Konzertmanagement, Orchestermanagement, Konzerthausmanagement, Theatermanagement, Veranstaltungs- und Festivalmanagement, Kulturberatung, Kulturtourismus, Strategieentwicklung für Medieneinrichtungen, Kulturgeschichte, Kulturtheorie Mediensparten: Medienmanagement, Verlagsmanagement, Redaktionsmanagement, Online-Marketing, Veranstaltungs- und Festivalmanagement, Medienberatung, Medienkommunikation, Medienplanung, Strategieentwicklung für Medieneinrichtungen, Literaturprojekte und -förderung, Soziokultur und Kulturelle Bildung, Musikvermittlung, Mediengesellschaft und Journalismus, Mediengeschichte, Medientheorie			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Teilnahme, Hausarbeit			

6. Semester	BA 6.1	LP	BA 6.2	LP	BA 6.3	LP	Σ LP
Pflicht-SB					BAA	12	12
Wahlpflicht-SB	2/3	4					4
Klausur	1	3					3
Pflicht-PV			1	1	BMP	6	7
Wahlpflicht-PV			1/2	2			2
Referat			1	2			2
Σ LP BA 6.1 - 6.3		7		5		18	30

BA 6.1				Management in Kultur und Medien V			
SB	PV	LN	LP				
				2 aus 3 WSB	-	1 K	4 + 3 = 7 LP
Bestandteile des Moduls				WSB 1 Repetitorium Kultur- und Medienmanagement WSB 2 Interkulturelle Kompetenz WSB 3 Fundraising - Management, Methoden und Instrumente			
Qualifikationsziele				Kontrolle des erworbenen Wissens anhand von Essays / Kenntnis von Chancen und Risiken eines interkulturellen Zusammenwirkens unter Berücksichtigung von kulturell bedingten Unterschiedlichkeiten / Erfahren von Herausforderungen zum Erkennen und Nutzen von Potenzialen kultureller Vielfalt / Sensibilisierung für mögliche Bruchstellen der Zusammenarbeit hinsichtlich des Fremdverstehens / Entwicklung von Verständnis für die Spezifika interkultureller Arbeitssituationen / Aneignung der grundlegenden Kenntnisse über elementare Anforderungen an ein Fundraisingmanagement / Erlangen vertiefender Kenntnisse über alle wesentlichen theoretischen Elemente und Bedingungen des Fundraisings und seines Praxiseinsatzes			
Inhalte				Wirtschaftswissenschaftliche Essays / Essays zur kulturwissenschaftlichen Hermeneutik / Essays zur Kritischen Theorie / Kultursoziologischer Essay / Organisationssoziologischer Essay / Systemtheoretischer Essay / Interkulturelle Zusammenarbeit / Interkulturelle Kompetenz / Strategien der interkulturellen Kommunikation / Fundraising als Anforderung eines Beschaffungsmarketing und Beziehungsmarketing / Akteure des Fundraising / Strukturen und Entwicklungen des Dritten Sektors / Der deutsche Spenden- und der Sponsoringmarkt / Instrumente und			

	Methoden des Fundraising und deren Effektivität / Analyse, Planung, Umsetzung und Controlling von Fundraising-Entscheidungen / Rechtliche Organisationsformen für das Fundraising.
Lehrformen	Studienbriefe
Voraussetzung zum LP-Erwerb	Bearbeitung, Klausur

BA 6.2				Examensvorbereitung			
SB	PV	LN	LP	-	1 PPV / 1 aus 2 WPV	1 R (unbenotet)	2 / 1 + 2 = 5 LP
Bestandteile des Moduls				PPV Bachelor-Kolloquium WPV 1 Auswahl aus Kultursparten WPV 2 Auswahl aus Mediensparten			
Qualifikationsziele				Darstellung und Vermittlung des Themas der wissenschaftlichen Abschlussarbeit Nachvollziehen von Kultur- und Medienmanagementrelevanten Prozessen und Entscheidungen anhand von Beispielen aus der Praxis.			
Inhalte				Im Kolloquium werden die Themen und Inhalte der Abschlussarbeiten präsentiert und diskutiert. Die Teilnehmer erhalten individuelles Feedback / Beispiele aus Kultursparten bzw. Mediensparten dienen der thematischen und methodischen Reflexion der studienrelevanten Anforderungen und Inhalte / Kultursparten: Museumsmanagement, Ausstellungsmanagement, Musikmanagement, Konzertmanagement, Orchestermanagement, Konzerthausmanagement, Theatermanagement, Veranstaltungs- und Festivalmanagement, Kulturberatung, Kulturtourismus, Strategieentwicklung für Medieneinrichtungen, Kulturgeschichte, Kulturtheorie Mediensparten: Medienmanagement, Verlagsmanagement, Redaktionsmanagement, Online-Marketing, Veranstaltungs- und Festivalmanagement, Medienberatung, Medienkommunikation, Medienplanung, Strategieentwicklung für Medieneinrichtungen, Literaturprojekte und -förderung, Soziokultur und Kulturelle Bildung, Musikvermittlung, Mediengesellschaft und Journalismus, Mediengeschichte, Medientheorie			
Bemerkungen				Das Kolloquium findet in Hamburg statt.			
Lehrform				Kolloquium, Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Teilnahme, Präsentation/Referat (unbenotet)			

BA 6.3				Bachelor-Abschlussprüfung			
SB	PV	LN	LP	-	-	BAA / BMP	12 + 6 = 18 LP
Bestandteile des Moduls				Abschlussarbeit (BAA) Mündliche Abschlussprüfung (BMP)			
Inhalte und Qualifikationsziele				In der Bachelorarbeit soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb von drei Monaten eine Aufgabe aus dem Bereich „Kultur- und Medienmanagement“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit entsprechen. Die Mündliche Bachelorprüfung gliedert sich in drei gleich berechnete Teile: (a) und (b) jeweils eine Prüfung in einem Fach, das sich thematisch nicht mit der Bachelorarbeit deckt, (c) Verteidigung der Bachelorarbeit – hier sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ihre Forschungsergebnisse in verschiedenen Theorien- und Praxiskontexten vertiefend, reflektierend und meinungsbildend zu diskutieren.			
Bemerkungen				Die Mündliche Prüfung findet in Hamburg statt.			
Lehrform				Selbststudium			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Absolvieren von Bachelorarbeit und Mündlicher Prüfung			